



Mietrecht aktuell

Spätere Zahlung heilt fristgerechte Kündigung nicht

Ordentliche Kündigung wegen erheblicher Mietrückstände

Eine außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs kann der Mieter durch Ausgleich aller Mietrückstände innerhalb der sog. Schonfrist (innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Räumungsklage) unwirksam machen.

Für eine fristgerechte ordentliche Kündigung gilt das nicht. Hier muss der Mieter darlegen, dass er nachvollziehbare Gründe für seinen Zahlungsverzug hatte.

LG Berlin, Urteil vom 23. März 2010 – 63 S 432/09

Quelle: „Das Grundeigentum Nr. 13 / 2010“